

Satzung der Berliner Gesellschaft für Parodontologie e.V. (BG PARO)

§ 1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Berliner Gesellschaft für Parodontologie e.V., eine Vereinigung von Zahnärzten und Personen, die sich für die Zahnheilkunde einsetzen, mit Sitz in Berlin, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung von beruflicher Weiterbildung auf dem Gebiet der Zahnheilkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Gäste

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Grundsätzlich können Zahnärztinnen und Zahnärzte, Dentalhygieniker/innen, Zahnmedizinische Prophylaxeassistent/in, Zahnmedizinische Fachangestellte sowie anderweitige zahnmedizinische und zahntechnische Berufsgruppen eine Mitgliedschaft beantragen. Studierende der Zahnmedizin können für die Dauer ihres Studiums eine Teilmitgliedschaft beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Auswärtige Gäste können auf Einladung der jeweiligen Mitglieder an einzelnen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus der Präsidentin / dem Präsidenten (Vorsitzende/n), der Sekretärin / dem Sekretär und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister besteht. Darüber hinaus kann der Vorstand durch die Positionen einer ersten Beisitzerin / eines ersten Beisitzers und gegebenenfalls einer zweiten Beisitzerin / eines zweiten Beisitzers erweitert werden. Jedes Vorstandsmitglied muss eine Approbation als Zahnärztin bzw. Zahnarzt erworben haben und ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und setzen sich zu mindestens zur Hälfte aus Angehörigen der Charité Universitätsmedizin Berlin zusammen. Es gilt jedoch die 2/3-Regel im Falle dreier Vorstandsmitglieder sowie die 3/5-Regel im Fall von 5 Vorstandsmitgliedern zu Gunsten der Angehörigen der Charité. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

§ 4 Mitgliederversammlung und Mitgliedsbeitrag

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und der Angabe der Tagesordnung statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- c) den Ausschluss eines Mitglieds,
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen die Mehrheit der erschienenen

Mitglieder. Abstimmungsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt. Es wird zwischen einer ordentlichen Mitgliedschaft und einer Teilmitgliedschaft unterschieden.

Teilmitgliedschaftsberechtigt sind Studentinnen und Studenten der Zahnmedizin sowie sämtliche Rentnerinnen und Rentner aus den unter § 2, (1) genannten Berufsgruppen.

§ 5 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Charité Universitätsmedizin Berlin zwecks Verwendung für die Weiterbildung in der Parodontologie.

Berlin, den 3. November 2016

Anlage 1: Beitragsordnung